

zu Sektionschefs I:

- bei der Postcheckabteilung, Sektion Revisorat:
Georg Frei, von Diepoldsau, bisher Sektionschef II
- bei der Postcheckabteilung, Sektion Allgemeine Verwaltung:
Karl Richli, von Osterfingen, bisher Sektionschef II
- bei der Linienabteilung, Sektion Planung:
Max Gfeller, von Signau, bisher Sektionschef II;
- zum Adjunkten I bei der Linienabteilung:
Rolf Hainfeld, von Aarau, bisher Adjunkt II.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Nationalstrasse N 13

(Vom 2. Oktober 1969)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963¹⁾ über
die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Für die Teilstrecke Chur/Masans-Reichenau der Nationalstrasse N 13 wird versuchsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h eingeführt. Diese Beschränkung gilt für beide Fahrtrichtungen.

¹⁾ AS 1963 541

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 124 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 2. Oktober 1969

Eidgenössisches Departement des Innern:
Tschudi

Anzeigen sowie Wettbewerbsausschreibungen

Internationale Doppelbesteuerung Pauschale Steueranrechnung

Schweizerische Steuerpflichtige können erstmals für die im Jahre 1967 fällig gewordenen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Frankreich, Grossbritannien, Irland, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Südafrika verlangen, dass ihnen für die von den genannten Staaten erhobenen und nicht rückforderbaren Steuern eine pauschale Steueranrechnung gewährt wird.

Die Antragsformulare DA-1, 2 und 3 und ein erläuterndes Merkblatt DA-M können bei den kantonalen Steuerverwaltungen bezogen werden.

Eine *Textausgabe*, enthaltend

- einen Auszug aus dem schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Mai 1965,
- den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung,
- die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements Nr. 1 und 2 vom 6. Dezember 1967, mit Anhang,
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen und
- einen Auszug aus dem Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965

kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei, 3003 Bern, zum Preise von 1.20 Franken bezogen werden.

¹⁾ BS 3 531

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1970
Date	
Data	
Seite	15-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 576

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.